

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens**

**Stadelmann, Rudolph**

**Leipzig, 1878**

Verschiedenes.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554**

## Verschiedenes.

Zu den Unternehmungen für die Landescultur, in welchen der König sich auf die Grundlegung für spätere Entwicklungen beschränkte, oder nach Lage der Verhältnisse beschränken musste, gehört die Zusammenlegung oder Separation der Ländereien. Für eine der Vorbedingungen dieser Culturförderung sorgte der König, indem er eine speciellere und correctere Vermessung des Culturbodens anordnete. Ein näherer Schritt geschah dadurch, dass der König auf den Domainen, wo er freie Hand hatte, im Gemenge liegende Ländereien bäuerlichen und Domainenbesitzes separiren liess; wie er denn vor Allem im Verlaufe der Colonisation und der Anlage neuer Dörfer darauf bedacht war, dass jeder Eigenthümer seinen Ackerbesitz möglichst in einem zusammenhängenden Stück angewiesen erhielt. Seine Dispositionen in dieser Beziehung sprach der König unter Anderem aus im Laufe der am 5. Juli 1721 zu Oletzko stattgefundenen Conferenz, wo er entschied, dass bei der neuen Eintheilung von Dorffeldmarken die Ausmessung der Felder en general ohne Stücke und Schläge geschehen, dagegen aber einem jeden Bauer seine zwei vollen Saathufen zugemessen werden sollen, weil (oder damit) die Bauern nicht unter sich theilen könnten. »Es soll«, so lautet eine andere Entscheidung des Königs, »die bisherige Art, da der Bauer hier und da im Felde ein Stück hat, abgeschaffet werden«. In einer zwischen dem Vermessungsdirigenten v. Bosse und dem Präsidenten v. Bredow nach der Conferenz von Oletzko stattgefundenen Besprechung über die Beschlüsse der Conferenz in Sachen der Flureintheilungen äusserte Bredow: »er erinnere sich, wie Se. Majestät sich mündlich deshalb deutlich erklärt und mit der Feder auf einem Papier bezeichnet hätten, dass einem jeden Bauer sein Acker in einem Stück angewiesen werden solle«.

Vor Allem aber ist hier noch zurück zu kommen auf jene bereits mitgetheilte Verfügung des Königs in Sachen verschiedener Interessenten des Havelländischen Luchs, in welcher dieselben ausdrücklich auf Theilung gemeinschaftlich benutzten Besitzes, auf Separation und die hierfür einzuhaltenden Mittel und Wege verwiesen werden.

---

Wie die Fürsorge des Königs für die Lage der bäuerlichen Unterthanen bei allen Anlässen hervortritt, so bethätigt sich dies auch in einer

Reihe von Verordnungen, welche gegen Missbräuche einschreiten, die in Ostpreussen, insbesondere aber in Lithauen bei bauerlichen Erbregulirungen eingerissen waren. »Es ist«, sagt eine, diesen Gegenstand betreffende, an den Minister v. Görne und den Präsidenten v. Bredow gerichtete Cabinetsordre vom 3. April 1722, »dort mit den Verlassenschaften der Unterthanen sehr unbillig verfahren worden, indem die Amtshauptleute, Beamte und Andere sich der Erbschaft angemaaßt und damit nach Gefallen gehandelt, die regelmässigen Erben dagegen wenig oder nichts davon erhalten haben«. Bei harter Strafe soll künftig so verfahren werden, dass, wenn ein Bauer, Kossäte oder Gärtner stirbt, seine Verlassenschaft, sie bestehe worin sie wolle, es sei an Vieh, Mobilien, baarem Gelde oder dergleichen, Niemand erben soll, als die Kinder, oder in deren Ermangelung die nächsten Anverwandten und Freunde. »Jedoch, dass zuvörderst die Hofwehr und was dem Verstorbenen bei Antritt des Gutes an Bestellung, Vieh und anderen Inventarienstücken geliefert worden, davon abgezogen wird«; indem dies als eisernes Inventar beim Gute zu verbleiben habe. Mit diesem Besatz ist das Gut dann einem von den Söhnen des Verstorbenen zu überlassen, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, dem Schwiegersohn, oder aber, wenn es an beiden fehlt, einem andern tüchtigen Wirth. Es soll dabei denjenigen, die keine Kinder oder Anverwandte haben, erlaubt sein, ihre Verlassenschaft zu vermachen, wem sie wollen, jedoch nicht so, dass sie ausser Landes geht<sup>1)</sup>.

Die Unterstützung des Landbaues in Nothständen, insbesondere solchen der bauerlichen Unterthanen, beschäftigt den König in zahlreichen Fällen. Namentlich bei Missernten wird seine Hilfe angerufen; zumeist auf unmittelbarem Wege. Vorzugsweise ist es Ostpreussen, von welchem aus in solchen Fällen vielfach Beistand in Anspruch genommen wird. Meist wird dieser gewährt durch Versorgung

1) Eine weitere königl. Cabinetsordre in dieser Sache vom 11. September 1722 drückt die Besorgniss aus, dass wenn man auch die vorangegangene Verordnung befolge, doch vielleicht von den Beamten versucht werden würde, auf einem andern Wege, und zwar durch übermässige Sporteln die Erbschaftsregulirungen zu ihrem Vortheil zu benutzen. Demgemäss werde es den Beamten von jetzt ab verboten, von den Immediat-Unterthanen bei Erbschaftsregulirungen überhaupt etwas zu nehmen; sie müssten sich mit ihrem Gehalt begnügen. In Bezug auf die Erbschaftsregulirungen bei denen vom Adel, Cölmer und Freien, soll es bei den im Landrechte festgestellten Gebühren bleiben; es solle sich aber Keiner unterstehen, ein Mehreres zu nehmen. — Ein besonderes königl. Edict vom 6. October 1722 regelt den Gegenstand endgiltig.

mit Brot- und Saatgetreide, nachdem vorher durch Commissarien die Zustände an Ort und Stelle untersucht worden sind. Missernten und dadurch veranlasste Nothstände waren unter Anderem in den Jahren 1720 und 1726 in Ostpreussen eingetreten. Der Nothstand erstreckte sich bis auf die nächstfolgenden Jahre. 1727 bewilligte der König allein für die bäuerlichen Unterthanen in den polnischen Aemtern 1250 Wispel Gerste, und für das übrige Lithauen 1067 Wispel Gerste und 2680 Wispel Hafer zur Saat; so zwar, dass sich, in Gelde berechnet, eine Unterstützungssumme von 129,227 Thlr. ergab; wozu weiterhin noch ein Betrag von 87,345 Thlr. zur Wiederanschaffung von Vieh erforderlich wurde. »Der König hatte«, wie eine Relation der preussischen Kammer vom 20. März 1727 sagt, »den Präsidenten der Kammern auf die Seele gebunden, dahin zu sehen, dass kein Mensch vor Hunger sterbe.« — Zahlreich wenden sich auch einzelne bäuerliche Unterthanen an den König mit Unterstützungsgesuchen aller Art. So gewiss der König hilft, wenn sich der Anspruch begründet erweist, so sorgfältig sind die vorhergehenden Untersuchungen des Falles, welche er anordnet. Nach der lithauischen Missernte von 1720 versieht der König durch ein Edict vom 8. Februar 1721 die lithauische Kammer mit genauen Anweisungen für die Untersuchung der Sachlage. Es soll sich sofort ein Mitglied der Kammer in die Aemter begeben, um mit den Beamten eines jeden Orts die Mittel und Wege der Hilfe reiflich zu überlegen. Der Beauftragte soll »von Haus zu Hause« sich nach dem Vorrath des Brotgetreides erkundigen und dabei »Sölller, Scheuer und Kammern visitiren«. Ebenso soll ermittelt werden, wie viel an Gerste, Hafer und Erbsen zur Besäeung des Ackers für einen jeden Unvermögenden erforderlich ist. Nach beendigter Untersuchung eines Amtes soll eine deutliche, von den Beamten unterschriebene Specification, wie viel einem jeden Dorfe an Brod- und Saatgetreide unumgänglich gegeben werden muss, auf das Schleunigste eingereicht werden. Der Beamte soll aber Alles persönlich untersuchen, sich auf keinen Rapport verlassen, damit ebenso wohl den wirklich bedürftigen Unterthanen das Nöthige gereicht, als verhütet werde, dass tüble Haushalter das Gereichte durchbringen. In mehreren Circularordren ertheilt der König genaue Anweisungen für das Verhalten der Behörden, insbesondere gegenüber Gesuchen um Unterstützung bei Wasser- und Hagelschäden. Es geschehe mehrentheils, dass man sich in solchen Fällen nur auf den Rapport der Localbeamten verlasse, ohne die Sache selbst gründlich zu untersuchen. So geschehe es denn, dass, wenn der Schade vielleicht 50 Thlr. betrage, man eine allgemeine Calamität daraus mache, oder wenn vielleicht eines einzigen Bauern Acker ver-  
hagelt sei, daraus eine Remission für das ganze Dorf hergeleitet und

vorgeschlagen werde. Die Kriegs- und Domainen-Räthe sollen in solchen Fällen »ihre Schuldigkeit besser thun«. Wenn z. B. Hagelschaden in ihrem Departement angemeldet werde — was Seitens der Betroffenen stets innerhalb dreier Tage geschehen müsse — soll solcher Schade »auf frischer That« in Augenschein genommen und gründlich Stück vor Stück untersucht werden. Bei dem hierauf zu erstattenden Bericht sind alle und jede beschädigten Stücke nach dem Umfang des Schadens zu specificiren. Aber auch auf einen solchen Bericht eines Departementsraths sollen sich die den Provinzialkammern vorgesetzten Beamten nicht so schlechterdings verlassen, sondern sie müssten auf ihrer Huth sein und wenn sie das geringste Bedenken fänden, selbst hinterher reisen und examiniren, ob der angegebene Schaden wahr und von der berichteten Erheblichkeit sei oder nicht? Der Departementsrath, welchem nachgewiesen werde, einen falschen und ungegründeten Bericht erstattet zu haben, soll schwerer Strafe verfallen.

---

Mit dem ländlichen Gesindewesen, in seinem nicht geringen, fördernden oder hemmenden Einfluss auf den Wirthschaftsbetrieb, beschäftigt sich der König vielfach in Recherchen und Verordnungen an die Behörden, wie endlich in dem Erlass besonderer Gesindeordnungen. In den letzteren wird hervorgehoben, dass durch den Muthwillen und die zunehmende Unbotmässigkeit des Gesindes so vielfache Unregelmässigkeiten hervorgerufen würden, dass dem nun durch bestimmtere und strengere Ordnungen begegnet werden müsse. Diese Ordnungen sprechen sich am deutlichsten aus in der 1723 erlassenen sehr ausführlichen »Gesindeordnung für das Königreich Preussen«. Wesentlichere Bestimmungen derselben sind unter Anderem folgende: Wer dem Anderen Dienstboten abspänstig macht durch Anerbieten besserer Bedingungen, verfällt in eine Strafe von 10—100 Gulden polnisch. Von gleicher Strafe werden die Dienstboten betroffen, wenn sie Andere zum Austreten aus ihrem Dienst bereden. Bei ansehnlicher Strafe soll Niemand ein Gesinde miethen ohne genügenden Nachweis über des Letzteren Verhalten bei der vorigen Herrschaft. Wer sich an einem Orte gleichzeitig an verschiedene Herrschaften vermietet, soll mit 14 tägiger Thurmstrafe belegt werden. Wer sich zu einem anderen Dienst verspricht, ohne seinen bis dahin innehabenden Dienst gekündigt zu haben, ist nicht allein strafbar, sondern es ist auch das Versprechen ungiltig. Wer aber einen solchen Dienstboten miethet, wird »als Abspanner betrachtet und bestraft«. Gesindemiether bedürfen nicht allein der Concession, sondern diese darf erst dann ertheilt werden, wenn der Nachweis guten Lebens-

wandels und ehrlichen Namens und der Eid für vorschriftsmässiges Verhalten geleistet ist. Durch diesen Eid haben sich unter Anderem die Gesindemiether zu verpflichten, keinen Dienstboten aus seinem Dienst, weder selbst, noch durch Andere zu verlocken, die Laster und Untugenden des Gesindes, soweit sie ihnen bekannt sind, nicht zu verschweigen, vielweniger das Gesinde »wider die Wahrheit« zu rühmen. Um richtiges Zeugniß ablegen zu können, müssen sich die Gesindevermieter über die Antecedenzen der Dienstboten, welche sie vermieten wollen, genau erkundigen, auch ob der Abschied aus dem innehabenden Dienst gutwillig und schriftlich erfolgt. Wenn Gesindevermieter vorsätzlich oder durch ihren Unfleiss Herrschaften in Schaden setzen, soll Strafe erfolgen; Zuchthaus oder Festungsstrafe dann, wenn sie das Gesinde zu Ueppigkeit und unehrlichen Wandel verleiten. In einer unter dem 14. December 1735 erlassenen »Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Altmark« wiederholen sich die vorgenannten Bestimmungen, erfahren aber mannichfache Zusätze. So wird unter Anderem hervorgehoben, wie vielfach das Gesinde durch unangemessene hohe Lohnsätze und Geschenke verderbt werde. Um dem entgegen zu treten, sollen bestimmte Lohnsätze eingehalten werden<sup>1)</sup>. Ein Mehreres zu geben, soll Niemandem frei stehen, »es wäre denn, dass ein Gesinde 3 Jahre hintereinander einer Herrschaft ehrlich, willig und treu gedient, so soll alsdann der Herrschaft zugelassen sein, in den folgenden Jahren und so lange als der Dienst treu versehen wird, Lohn und Neujahrgelder jährlich zu verbessern«. Kündigungen nach Ablauf der bedungenen Zeit sollen beiderseits zu Anfang des letzten Quartals der Dienzeit geschehen.

Aehnliche in alle Specialitäten eingehende Verordnungen erliess der König noch für andere Landestheile. Ein Edict vom 9. Januar 1731 ist gerichtet gegen die beim ländlichen Gesinde eingerissene Sitte, bei wohlfeiler Zeit sich widersetzlich und übermüthig zu verhalten, auch wohl vertragswidrig dem Dienst zu entlaufen. Im letzteren Falle sollen die Entlaufenen, auf geschehene Anzeige und Klage, »ohne alle Weitläufigkeit und Process, — die Knechte nach den Festungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeitshäuser gebracht werden«.

1) So soll z. B. ein Ackerknecht erhalten 9—10 Thlr. p. Jahr, ausserdem noch 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 1 Paar leinene Hosen; ein »anderer Ackerknecht, dessen Herr stark Fuhrwerk treibt«, 12—15 Thlr., 2 Hemden, 1 Paar Schuhe und 1 Paar Stiefel; ein Pferdejunge von 18 Jahren 5—6 Thlr. ꝛ. Aehnliche Lohnsätze in den vom Könige erlassenen Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, das Land Stolpe, die Herrschaften Beeskow und Storkow ꝛ.